



## SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des

## GEMEINDERATES

am Montag, dem 09.04.2018

### 03. Protokoll 2018

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 24.00 Uhr

Bürgermeister	Hubert Hußl
Bürgermeister-Stellvertreter	Hans Hußl
Gemeindevorstand	Heidi Windisch
	Willi Purner
	MMag. Thomas Angerer
Gemeinderäte	Thomas Anfang (Ersatz GR Tanja Egger)
	Stefan Lechner (Ersatz GR Sabine Schwemberger)
	Gredler Philipp
	Christian Erhart
	Johann Schneider
	Martin Lener
	Albin Turozzi
	Christina Schallhart
	Margit Schneider
	Sven Plattner

Entschuldigt: GR Thomas Anfang, GR Stefan Lechner

Zuhörer: Erhart Helga, Erhart Thomas, Ullrich Robert, Grießner Martin, Roman Vorhofer

Vorsitzender: Bürgermeister Hubert Hußl

Schriftführer: AL Ferdinand Schallhart

## Tagesordnung

1. Vorstellung Regionalmanagement Schwaz-Achental durch die Geschäftsführerin Dr. Karin Gasser
2. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 05.03.2018
3. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
4. Auftragsvergabe für Kauf Kleinlöschfahrzeug FF Vomperbach
5. Genehmigung einer Parkgebührenverordnung für das Freizeitzentrum Weißlahn sowie Erlassung einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Fahrzeuge bis 3,5 to Gesamtgewicht auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Stellplätzen (weitere Regelungen: Jahres-Parkticket Einheimische mit Hauptwohnsitz, Besitzer einer Badesaisonkarte, Vereinsmitglieder TC Terfens-Vomperbach und Volleyballclub (VCW))
6. Beschluss über verschiedene Ausgaben beim Freizeitzentrum Weißlahn (Grundlage bilden die Beschlüsse im Gemeindevorstand vom 26.03.2018)
7. Verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich der Parkplätze: Gemeindehaus, Volksschule Vomperbach, Feuerwehrhaus Vomperbach
8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Über Antrag des Bürgermeisters werden nachstehende Punkte einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen:

- 7a. Vergabe Grabungsarbeiten und Verlegung Leitungen für Breitbandinternet sowie Lieferung von Rohrmaterial
- 7b. Antrag auf Einleitung Flurbereinigungsverfahren im Bereich Verbindungsweg Umlberg-Schlö-gelsbach. Betroffene Grundeigentümer: ÖBF, Daniel Sprenger, Hannes Löffler.
- 8a. Personalangelegenheiten

### 1. Vorstellung Regionalmanagement Schwaz-Achental durch die Geschäftsführerin Dr. Karin Gasser

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.03.2018 den Beitritt zum Regionalmanagement Schwaz-Achental beschlossen. Auf Wunsch des Gemeinderates hat Bürgermeister Hubert Hußl die GF Dr. Karin Gasser zur heutigen GR-Sitzung eingeladen, damit diese das Aufgabengebiet des Regionalmanagement näher erläutern kann.

Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie sind:

- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region
- Starke Region mit gemeinsamer Strategie zur Verfolgung raumordnungsrelevanter Projekte

- kooperative Region lebendiger Orte mit höchster Lebensqualität
  - Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2020+
2. Verlesung Sitzungsprotokoll vom 05.03.2018  
Über Antrag von Vizebürgermeister Hans Hußl wird auf eine Verlesung des Sitzungsprotokolls verzichtet und das Protokoll einstimmig genehmigt.
3. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

#### Bürgermeister:

- Schlögelsbachstraße

Die straßenbaurechtliche Bewilligung für den Ausbau der Schlögelsbachstraße wurde bereits erteilt und ist rechtskräftig. Das wasserrechtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weil der Bescheid für die Bewilligung fehlt bzw. die Zustimmung eines Grundeigentümers noch nicht vorliegt.

Aufgrund der Kostenerhöhungen für die baulichen Maßnahmen (Staukanal, Rückhaltebecken Straßenwasser) auf geschätzte 1,2 Mio wurde kurzzeitig nur eine Sanierung der bestehenden Straße angedacht.

Laut mündlicher Auskunft von Hr. Ing. Alois Ruetz sind für diese Sanierungsmaßnahmen (Aufkeilung der Bestandsstraße, Auskoffierung Randbereiche) jedoch zumindest EUR 300.000 zu veranschlagen.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass es für die Zukunft doch wichtig ist, den Straßenausbau projektgemäß innerhalb der nächsten 3 Jahre umzusetzen.

Vizebürgermeister Hans Hußl ersucht um eine Nachdenkpause bis zur endgültigen Entscheidung.

GR Thomas Angerer spricht sich persönlich für einen projektgemäßen Neubau aus, obwohl nach Gesprächen mit den Bewohnern des Ortsteiles Schlögelsbach nicht jeder vom Projekt überzeugt ist.

Im Voranschlag 2018 ist das Straßenprojekt eingeplant. Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat bis zur nächsten Sitzung eine klare Aussage zu treffen, ob das Straßenprojekt in der geplanten Form ausgeführt werden soll oder nicht.

#### Vizebürgermeister

- Der Bauausschuss hat sich mit dem Parkkonzept in der Weißlahn und den Halte- und Parkverboten im Bereich der öffentlichen Gebäude befasst.
- Das „Palmsonntagsfrühstück“ im Rathauskeller wurde wieder sehr gut angenommen und es konnten EUR 470.- an den Sozialfonds der Gemeinde überwiesen werden. Herzlichen Danke an alle Mitwirkenden.
- Bei der Aktion „Saubere statt Saubär“ war heuer die Beteiligung wieder besser und es wurden ca. 600 kg Müll gesammelt. Insgesamt haben ca. 100 Personen, davon auch sehr viele Kinder, an der Sammelaktion teilgenommen. Dank an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Vereine. Ein Danke an jene Personen, welche schon im Vorfeld Müll gesammelt haben, weil sie am Aktionstag keine Zeit hatten.

#### GR Johann Schneider

Seit der letzten Gemeinderatssitzung vor einem Monat haben wieder zahlreiche Veranstaltungen stattgefunden, die von Bürgermeister, Vizebürgermeister und uns Gemeinderäte/innen besucht wurden – Anm.: es sind nicht immer alle zu den Jahreshauptversammlungen (JHV) eingeladen – unter anderem:

7.04.2018: Margit Schneider bei der JHV des Theatervereines Vomperbach im GH Stoanergrobn

07.04.2018: GR bei der Flurreinigungsaktion „Sauber statt Saubär“ in unserer Gemeinde (siehe Bericht Bgm-Stv Hans Hussl)

05.04.2018 Besuch der LMS Schwaz im Rahmen eines Vorspielabends (Querflöte und Hackbrett): Johann Schneider

01.04.2018: GR beim Osterfrühstück in Vomperbach organisiert vom Pfarrgemeinderat/Pfarrcafe-Team (mit Margit Schneider) im Anschluss an die Feier der Osternacht (6 Uhr früh)

25.03.2018: GR beim Palmsonntag in Terfens mit dem traditionellen Palmsonntagsfrühstück organisiert durch Hans Hußl (ingesprungen für Heidi Windisch, Ausschuss Soziales, Generationen und Integration)

25.03.2018: GR beim Palmsonntag in Vomperbach mit anschließender Agape und traditionell Handwerksmarkt organisiert durch die Pensionistenverband Terfens/Vomperbach (mit Albin Turozzi)

24.03.2018: Bgm. Hubert Hußl und Johann Schneider bei der Preisverteilung des traditionellen Dorfschießens im Schießstand der Schützenkompanie Terfens. Am Dorfschießen haben sich wieder einige Gemeinderäte, viele Vereine und Mannschaften aus unserer Gemeinde beteiligt (Gesamt: 23 Mannschaften - Erwachsene und Kinder).

17.03.2018: Bgm Hubert Hußl, Bgm-Stv Hans Hußl, Margit Schneider, Stefan Lechner und Johann Schneider bei der CD-Präsentation des Männerchor Terfens im Rathauskeller

09.03.2018: Bgm Hubert Hußl, Willi Purner, Albin Turozzi und Johann Schneider bei der Premiere des Schüler-Musicals "Tanz der Vampire" in der NMS Weer

Bürgermeister Hubert Hußl ersucht bei den Berichten nicht mehr erwähnt zu werden, weil er in der Regel bei den meisten Veranstaltungen präsent ist und auch noch viele andere Termine wahrzunehmen hat, welche aber nicht aufscheinen.

#### 4. Auftragsvergabe für Kauf Kleinlöschfahrzeug FF Vomperbach

Die Firma GemNova hat im Auftrag der Gemeinde die Lieferung - Kleinlöschfahrzeug KLF für die FF Vomperbach - ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde von 5 Firmen behoben. Schlussendlich hat nur die Firma Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. ein Angebot abgegeben. Die Angebotssumme netto nach Abzug eines Nachlasses beträgt EUR 145.038,81 (brutto EUR 174.046,57). Für das KLF liegt eine Förderzusage von EUR 90.000 vor (Landes- und Gemeindeförderung).

Abstimmung: Der Gemeinderat erteilt der Firma Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. einstimmig den Auftrag zur Lieferung des Kleinlöschfahrzeuges für die FF Vomperbach zum Preis von EUR 174.046,57 brutto entsprechend der vorliegenden Auftragsbestätigung.

#### 5. Genehmigung einer Parkgebührenverordnung für das Freizeitzentrum Weißlahn sowie Erlassung einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Fahrzeuge bis 3,5 to Gesamtgewicht auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Stellplätzen (weitere Regelungen: Jahres-Parkticket Einheimische mit Hauptwohnsitz, Besitzer einer Badesaisonkarte, Vereinsmitglieder TC Terfens-Vomperbach und Volleyballclub (VCW)

##### 5.1. Parkgebührenverordnung Freizeitzentrum:

In mehreren Sitzungen hat der Bauausschuss und der Gemeindevorstand über die Schaffung einer gebührenpflichtigen Parkzone vom Parkplatz West bis zur Abzweigung Damm bzw. Parkplatz Ost diskutiert. Es wird vorgeschlagen folgende Verordnung zu erlassen:

## **PARKGEBÜHRENVERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Parkabgabeverordnung zu erlassen:

### **§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 0.00 und 24.00 Uhr parken:
- a) Freizeitzentrum Weißlahn laut Planbeilage 1 – Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huber – Hirschhuber OG vom 20.03.2018 (Parkplätze rot schraffiert, Parkzone Anfang/Ende Nr. 1, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 4)
- (2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw`s mit mehr als 3,5 to Gesamtgewicht ist es untersagt die unter (1) genannten Parkplätze zu benutzen.
- (3) Campingfahrzeuge, Wohnwägen sowie mehrspurige Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen ist es untersagt die unter (1) genannten Parkplätze zu benutzen. Die genannten Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

### **§ 2 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

### **§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung**

- (1) Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 0.00 bis 24.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten:

a) Parkplätze Weißlahn West,	Parkzeit bis	5 Stunden	€ 2,00
	Parkzeit bis	12 Stunden	€ 3,00
	Parkzeit bis	24 Stunden	€ 6,00
b) Parkplätze Weißlahn Ost	Parkzeit bis	5 Stunden	€ 2,00
	Parkzeit bis	12 Stunden	€ 3,00
	Parkzeit bis	24 Stunden	€ 6,00

- (2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei derartige Parkflächen durch Gemeinderatsbeschluss bezeichnet werden müssen.

### **§ 4 Abgabeananspruch**

Der Abgabeananspruch der Gemeinde Terfens entsteht mit dem Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

### **§ 5 Pflichten des Lenkers**

- (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker,
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
  - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
  - c) sein Fahrzeug so zu parken, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Fahrzeuge weder behindert noch erschwert wird,
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Terfens auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat. Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen, gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

### **§ 6 Parkscheinautomaten**

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

### **§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse**

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Terfens befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

### **§ 8 Befreiung von der Entgeltspflicht**

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltspflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Terfens ausgestellte Berechtigungskarte ausweisen können. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

### **§ 9 Ausstellung von Berechtigungskarten**

Berechtigungskarten werden von der Gemeinde bei Erfüllung der vom Gemeinderat in der Sitzung am 09.04.2018 festgelegten Kriterien ausgestellt.

### **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss.

#### Beilagen:

Freizeitzentrum Weißlahn laut Planbeilage 1 – Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huber – Hirschhuber OG vom 20.03.2018 (Parkplätze rot schraffiert, Parkzone Anfang/Ende Nr. 1, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 4)

Abstimmung: Der Gemeinderat genehmigt mit 13 ja und 2 nein (GR Christina Schallhart, GR Martin Lener) die Erlassung der genannten Parkgebührenverordnung (Nein-Stimmen: wegen

Nichtberücksichtigung von auswärtigen Personen, welche sich regelmäßig in der Weißlahn aufhalten wie zB Vereinsmitglieder und Fischer)

## 5.2. Zone Halte- und Parkverbot Freizeitzentrum:

Es wird vorgeschlagen folgende Verordnung für eine Zone Halte- und Parkverbot Freizeitzentrum Weißlahn wie folgt zu erlassen:

### **VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom**

gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960  
idF BGBl. Nr. 123/2015  
über die Errichtung einer Zone Halte- und Parkverbot im Bereich Ortsteil Weißlahn

#### § 1

Im Bereich – Abzweigung Spitzarche Weißlahn (Nepomuksäule) bis Abzweigung Damm Zufahrt Freizeitzentrum Ost - wird

- a) eine Zone Halte- und Parkverbot, ausgenommen auf den gekennzeichneten gebühren-pflichtigen Stellplätzen (Planbeilage 1 – Nr. 3) verordnet.

#### § 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 – Nr. 3 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert vom 20.03.2018 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftenzeichen.

#### § 4

(1) Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 11a StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatz-tafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift:

- a) „ausgenommen auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Stellplätzen“
- b) sowie durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 11b StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Abstimmung:** Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die obige Verordnung über eine Zone Halte- und Parkverbot für den Ortsteil Weißlahn.

## 5.3. Jahres-Parkticket Einheimische mit Hauptwohnsitz, Besitzer einer Badesaisonkarte, Vereinsmitglieder TC Terfens-Vomperbach in Verbindung mit der verbilligten Badesaisonkarte und Nachweis Jahresspielgebühr

Es wird vorgeschlagen folgende Kriterien für die Ausstellung eines Jahres-Parkticket festzulegen:

Der Gemeinderat der Gemeinde TERFENS beschließt nachstehende Kriterien für die Ausstellung einer Parkkarte hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Parkplätze „Freizeitzentrum Parkplätze West und Ost“ festzulegen.

### **I. Allgemeines**

Jene Personen, die im rechtmäßigen Besitz einer Parkkarte der Gemeinde Terfens sind, sind berechtigt, die öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde Terfens ohne Entrichtung einer Parkabgabe unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zweckmäßig zu nutzen.

## **II. Gestaltung der Karte**

Die Parkkarte wird auf der Vorderseite mit dem Kennzeichen des jeweils gehaltenen Fahrzeuges und das Jahr der Gültigkeit beschriftet. Auf der Rückseite sind die unter Punkt I. beschriebene Berechtigungen und der Hinweis, dass die Kriterien hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Parkkarte als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, angeführt.

## **III. Voraussetzung**

Die Parkkarte erhalten alle Personen, die in der Gemeinde Terfens mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Weiters die Besitzer einer Badesaisonkarte, sowie die Vereinsmitglieder des Tennisclub Terfens-Vomperbach und Volleyballclub Weißlahn in Zusammenhang mit dem Besitz einer Badesaisonkarte und der nachweislichen Einzahlung der Jahresspielgebühr.

## **IV. Preis, Gültigkeit**

Die Parkkarte für Personen mit Hauptwohnsitz in Terfens wird gegen Bezahlung von €: 25,00 im Gemeindeamt der Gemeinde Terfens ausgegeben und gilt für die Dauer vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres der Ausgabe.

Die Parkkarte für Personen mit Badesaisonkarten in Pkt. III wird gegen Bezahlung von EUR 30,00 im Gemeindeamt der Gemeinde Terfens ausgegeben und gilt für die Dauer vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres der Ausgabe. Die Anträge auf Ausstellung bei den Vereinen haben die Obmänner/Obfrauen gesammelt mittels Liste einzubringen.

Es gibt kein Recht auf auch nur teilweise Rückvergütung, wenn die Parkkarte nicht entsprechend genutzt werden kann, insbesondere durch bei der antragstellenden

Person liegende Gründe (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Krankheit) oder durch teilweise Unbenutzbarkeit der Einrichtungen.

Bei Namensänderung oder Kennzeichenwechsel sowie bei Verlust der Parkkarte wird gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages von € 1,-- eine neue Karte mit dem ursprünglichen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

## **V. Verwenden der Karte**

Während des Parkens auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz ist die Parkkarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

## **VI. Sonstiges**

Es hat niemand einen Rechtsanspruch auf Ausstellung der Parkkarte und jeder Missbrauch (insbesondere unberechtigte Weitergabe) hat den Entzug der Karte zur Folge. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen wird von der Gemeinde Terfens keine wie immer geartete Haftung übernommen. Die gegenständlichen Kriterien gelten bei Erwerb einer Parkkarte auch als allgemeine Geschäftsbedingungen.

## **VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Kriterien treten gleichzeitig mit der Parkgebührenverordnung in Kraft und gelten bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss.

**Abstimmung:** Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die genannten Kriterien und Bedingungen für die Ausstellung eines Jahres-Parkticket.

### **5.4.G4S Secure Solutions AG für Kontrollen**

Die Firma G4S hat die Leistungen für die Verkehrs- und Parkraumüberwachung angeboten. Vorrangig sollen die gebührenpflichtigen Parkplätze und die Einhaltung der Halte- und Parkverbote sowie der Kurzparkzonen überwacht werden.

Abstimmung: Der Gemeinderat erteilt der Firma G4S Secure Solutions AG den Auftrag entsprechend dem Angebot vom 22.03.2018.

#### 6. Beschluss über verschiedene Ausgaben beim Freizeitzentrum Weißlahn

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 26.03.2018 beschlossen folgende Ausgaben für das Freizeitzentrum Weißlahn zu tätigen:

- a) Fahrradständer für Freizeitzentrum – EUR 7.535,10 netto, zuzüglich Streifenfundamente
- b) Automaten für Park- und Badekarte ca. EUR 6.000
- c) Erneuerung Steg-Badeplattform Ost mit geschätzten Kosten von EUR 14.000.- netto, wobei laut TÜV auch die anderen Badeplattformen wahrscheinlich zu erneuern sind.

Abstimmung: Der Gemeinderat erteilt einstimmig seine Zustimmung für die vom Gemeindevorstand genehmigten Ausgaben für das Freizeitzentrum Weißlahn.

#### 7. Verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich der Parkplätze: Gemeindehaus, Volksschule Vomperbach, Feuerwehrhaus Vomperbach

7.1. Gemeindehaus: Im Bereich des Gemeindehauses, Dorfplatz 1 soll eine Verordnung für eine Kurzparkzone und ein Halte- und Parkverbot erlassen werden.

#### **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 09.04.2018**

gemäß § 25 Abs. 1 und § 94d Z.1 b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),

BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 123/2015

über die Einrichtung einer Kurzparkzone im Bereich der Parkplätze „Gemeindehaus, Dorfplatz 1, 6123 Terfens“

#### § 1

Auf den Parkplätzen „Gemeindehaus, Dorfplatz 1, 6123 Terfens“ wird eine Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 90 min., Mo.-Fr. von 7.00 bis 17.00 Uhr, verordnet.

#### § 2

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Personen mit einer Anwohnerparkkarte.

#### § 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage – Parkflächen Nr. 1 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert vom 20.03.2018 bzw. auf Grund der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

#### § 4

(2) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Parkdauer 90 min., Mo.-Fr. 7.00 bis 17.00 Uhr“ und durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage –Parkflächen Nr. 1.

(3) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

**VERORDNUNG  
des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 09.04.2018**

gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960  
idF BGBl. Nr. 123/2015  
über eine Halte- und Parkverbot auf dem Privatgrund östlich des Gemeindehauses, Dorfplatz 1.

§ 1

Auf dem Privatgrund der Gemeinde östlich des Gemeindehauses wird ein

- b) Halte- und Parkverbot, auf einer Länge von 5 m, ausgenommen Berechtigte (Planbeilage 1 – Parkfläche Nr. 2) und ein
- c) Halte- und Parkverbot für das Abstellen von Fahrzeugen, ausgenommen Berechtigte, gilt für den gesamten Platz (Planbeilage 1 – Parkfläche Nr. 3) verordnet.

§ 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 (Parkfläche Nr. 2 und Nr. 3) vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert vom 20.03.2018 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

§ 4

- (4) Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift:
- c) „Privatgrund der Gemeinde, Abstellen von Fahrzeugen nur für Berechtigte, Pfeil links und rechts 5m
  - d) „Privatgrund der Gemeinde, Abstellen von Fahrzeugen nur für Berechtigte, gilt für den gesamten Platz“
  - e) sowie durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage – Parkflächen Nr. 2 und Nr. 3.
  - f) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

**7.2. Volksschule Vomperbach:** Durch die Erlassung dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass der öffentliche Parkplatz für den Lehrkörper und die Bediensteten des Kindergartens zur Verfügung steht.

**VERORDNUNG  
des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 09.04.2018  
gemäß § 25 Abs. 1 und § 94d Z.1 b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),  
BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 123/2015**

über die Einrichtung einer Kurzparkzone im Bereich der Parkplätze „Volksschule und Kindergarten Vomperbach - Kirchboden 15, 6123 Terfens“

§ 1

Auf den Parkplätzen „Volksschule und Kindergarten Vomperbach – Kirchboden 15, 6123 Terfens“ wird eine Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 180 min., alle Tage von 0.00 bis 24.00 Uhr, verordnet.

§ 2

Von dieser Verordnung ausgenommen sind Personen mit einer Anwohnerparkkarte.

§ 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert vom 20.03.2018 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

§ 4

- (5) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Parkdauer 180 min., alle Tage von 0.00 bis 24.00 Uhr“ und durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (6) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

### 7.3. Feuerwehrhaus Vomperbach

#### **VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 09.04.2018**

gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960  
idF BGBl. Nr. 123/2015  
über eine Halte- und Parkverbot auf dem Privatgrund der Gemeinde – Feuerwehrhaus Vomperbach, Forchat 122, 6123  
Terfens  
§ 1

Auf dem Privatgrund der Gemeinde im Bereich Feuerwehrhaus Vomperbach, Forchat 122 wird ein Halte- und Parkverbot, auf einer Länge von 15 m, ausgenommen Kommando der Feuerwehr mit Abschleppzone, verordnet.  
§ 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 (Parkfläche Nr. 2) vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert vom 20.03.2018 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftenzeichen.  
§ 4

Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift:

- g) „15 m Pfeil links und rechts, ausgenommen Kommando der Feuerwehr, Abschleppzone“

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

#### GR Philipp Gredler ersucht folgenden Vorschlag in das Protokoll aufzunehmen:

Generell sollte auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde, wo keine Kurzparkzone besteht, die Möglichkeit bestehen eine Jahresparkkarte zu erwerben (z.B. beim Feuerwehrhaus in Vomperbach). Er selbst habe es miterlebt, dass in einer Familie kurzfristig mehrere Autos sind und keine Möglichkeit für die Schaffung eines Parkplatzes besteht.

GR Johann Schneider: Ersucht den Vorschlag von GR Philipp Gredler ins Protokoll aufzunehmen, sieht aber derzeit noch keinen Bedarf, solange die Parkplätze der Kirche nicht vermietet sind. Er schlägt vor die Situation zu beobachten und im Bauausschuss nochmal darüber zu reden.

Bei größeren kirchlichen Veranstaltungen im Seelsorgeraum (insbesondere Prozessionen und Beerdigungen) sollen durch G4S nicht gestraft werden, da hier die notwendigen Parkplätze weder in Terfens noch in Vomperbach vorhanden sind und oft zusätzlich entlang der Straße geparkt wird.

GR Christina Schallhart: Mit den Anwohnern des Mesnerhauses sollte eine Regelung getroffen werden. Mein Vorschlag wäre für das Mesnerhaus eine Anwohnerparkkarte zur Verfügung zu stellen, da das Mesnerhaus keinen geeigneten Parkplatz besitzt.

Bürgermeister: Es wurde in der Vergangenheit versucht zwischen der Pfarre (Mesnerhaus) und der Nachbarin Christine Knapp einen Grundtausch zu vereinbaren, damit vor dem Mesnerhaus ein Auto parken kann. Leider war dies nicht möglich. Schlussendlich hat die Gemeinde der Pfarre auf Gst. 1946/6 (links vom Geschäft Braunegger) eine Parkfläche zugeschrieben.

Abstimmung: Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Erlassung der genannten Verordnungen Punkt 7.1. bis 7.3.

7a. Vergabe Grabungsarbeiten und Verlegung Leitungen für Breitbandinternet sowie Lieferung von Rohmaterial

Bürgermeister: Zwischen der Firma Tirolnet, Asfinang und Gemeinde wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Kosten von ca. EUR 22.000.- für den Ausstiegspunkt im Bereich der Autobahnunterführung Weer übernimmt. Von diesem Schacht wird das Breitbandinternet in Richtung Bauhof (Serverraum) über Auweg und Roan in Richtung Kirchstraße weitergeführt. Ein weiterer Serverraum und zugleich Ausstiegspunkt über die Provider wird im Vereinshaus (alter Bauhof) errichtet.

Das Ingenieurbüro AEP Planung und Beratung hat die Arbeiten ausgeschrieben. Für die Baumeisterarbeiten (Grabungsarbeiten und Verlegung Rohrleitungen) wurden die Firmen Strabag, Hitthaler, Konrad Beyer und Fröschl AG zur Angebotslegung eingeladen.

Best- und Billigstbieter für das Baulos Auweg, Dorfplatz, Kirchstraße ist die Firma Strabag mit EUR 133.847,59 netto.

Für die Materiallieferung wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Abgegeben haben die Firmen LWL Competence Center und STW Spleiss- und Messtechnik. Best- und Billigstbieter ist die Firma LWL Competence Center mit EUR 51.806,40 netto.

Abstimmung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit den Baumeisterarbeiten die Firma Strabag mit einer Auftragssumme von EUR 133.847,59 netto und mit der Materiallieferung die Firma LWL Competence Center mit einer Auftragssumme von EUR 51.806,40 netto zu beauftragen. Näheres siehe Auftragsschreiben an die Firma Strabag und LWL.

7b. Antrag auf Einleitung Flurbereinigungsverfahren im Bereich Verbindungsweg Umlberg-Schlögelsbach. Betroffene Grundeigentümer: ÖBF, Daniel Sprenger, Hannes Löffler.

Am 4.4.2018 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit Hr. Ing. Wolfgang Nagele und DIDI Clemens Enthofer, Amt der Tiroler Landesregierung, und den Grundeigentümern Daniel Sprenger, Hannes Löffler und Österreichische Bundesforste, vertreten durch Ephräm Unterberger, statt.

Im Bereich Verbindungsweg (Abzweigung Ganalm bis Eustachiushütte) verlaufen die Naturgrenzen vom Gemeindegeweg Gst. 2002 sowie die angrenzenden Wiesen- und Waldgrenzpunkte anders als im Katasterplan. Die betroffenen Grundeigentümer und die Gemeinde sind sich einig und haben ein Flurbereinigungsverfahren beantragt, damit der Naturstand katastermäßig hergestellt werden kann.

Abstimmung: Über Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens im Bereich der Verbindungsstraße Umlberg –

Schlögelsbach, Gst. 2002 Öffentliches Gut-Wege,) von der Abzweigung Umlberg – Ganalm bis zur Eustachiushütte. Siehe dazu auch Lageplan vom 19.03.2018, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung.

Die Gemeinde hat bei diesem Verfahren nur die Kosten für die Grenzmarken, ca. EUR 1.000.- zu tragen.

## 8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### GR Sven Plattner, Anfrage Betriebsansiedlung Firma Schenker, Werk II, Firma Derfesser

Bürgermeister: Vor Ostern war eine Zusammenkunft mit den Sachverständigen bei der Bezirkshauptmannschaft, wo im Vorfeld die Themen Lärmschutz zum Siedlungsraum, Zufahrt im Bereich Kreisverkehr, Flächenwidmung besprochen wurden. Der Bürgermeister hat in diesen Gesprächen auf den geringen Abstand zur Siedlung Vomperbach hingewiesen (Entfernung nur ca. 170 m).

### Vizebürgermeister Hans Hußl

Beim Feuerwehrhaus in Vomperbach sollten Fahrradständer aufgestellt werden.

Ebenso bei den anderen öffentlichen Gebäuden (Vereinshaus, Gemeindehaus, Volksschulen und Kindergärten). Der Bürgermeister ersucht diese Vorschläge im Bauausschuss zu besprechen.

GR Johann Schneider schlägt vor zusätzliche Sitzbänke in unserer Gemeinde aufzustellen. Ein weiteres Anliegen ist die Initiative „Heimisch pflanzen“ zu der auch Informationen für die Gemeinderäte und das Protokoll übergeben werden. Es geht um die Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen mit einheimischen Pflanzen (z.B. Bäume, Sträucher, Wildrosen; Link: <http://www.gruenes-tirol.at/heimisch-pflanzen/pflanzen/>).

Der Bürgermeister ersucht beides im Ausschuss für Sport und Freizeit zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten.

GR Margit Schneider möchte in Zusammenarbeit mit GR Johann Schneider, GR Philipp Gredler, Ing. Albert Krieglsteiner das Thema Neophyten und deren Bekämpfung mit einem Fachmann besprechen.

GR Schneider Johann: Er hat schon vor einiger Zeit gebeten, dass wir die Neophyten nicht nur bei uns in der Gemeinde bekämpfen, sondern auch Thema im Planungsverband Schwaz sein sollten (so wie im Zillertal).

Bürgermeister: Er wird bei der nächsten Sitzung des Planungsverbandes anregen, dass genauso wie im Zillertal der Planungsverband aktiv wird.

### Verein Bauernmarkt

Der Verein Bauernmarkt ist ein Verein zur Förderung von regionaler und fairer Lebensmittelversorgung. Die Vereinsmitglieder bestellen den Wochenbedarf an regionalen Waren per Internet. Beim Lagerraum im ehemaligen Lebensmittelgeschäft Erler können diese Waren dann selber von den Mitgliedern abgeholt werden.

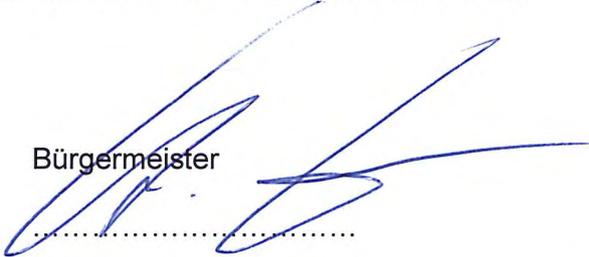
Der Verein bietet der Gemeinde an, sein Angebot gegenüber Dritten zu erweitern und hat um eine jährliche Förderung bei der Gemeinde angesucht, weil damit verbunden auch zusätzliche

Personalkosten anfallen. Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte über einen besseren Standort nachzudenken.

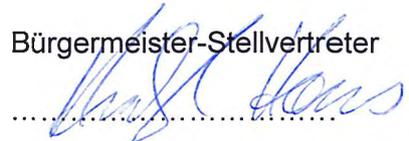
8a. Personalangelegenheiten

Anstellung Gemeindeamtsleiter/in: Der Gemeinderat beschließt einstimmig über Antrag des Bürgermeisters einstimmig diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Anstellung eines Gemeindeamtsleiters wird vom Gemeinderat genehmigt bzw. wird dazu auf die Niederschrift verwiesen.

Bürgermeister



Bürgermeister-Stellvertreter



Gemeindevorstände/Gemeinderäte:



  
(Schriftführer)